

BVGer D-5694/2022 vom 2. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5694_2022

FR: TAF D-5694/2022 du 2 février 2023

IT: TAF D-5694/2022 del 2 febbraio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 3

Aufl. 2018, Art. 123 N 8), dass es an der genügenden Sorgfalt mangelt, wenn die Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel auf Nachforschungen zurückzuführen ist, die

D-5694/2022 Seite 4 bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können und müssen (vgl. OBERHOLZER NIKLAUS, in: Stämpflis Handkommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 123 N 9), dass sich der Inhalt des neu zu den Akten gereichten Beweismittels (Polizeiliches Rundschreiben vom 6. Juni 2011) auf einen vor dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Sachverhalt (angeblicher Aufruf zur Verhaftung des Gesuchstellers) bezieht, dass aber unklar bleibt, weshalb der Gesuchsteller das (angeblich) vor über elf Jahren entstandene Dokument nicht längst hätte beschaffen können, dass davon auszugehen ist, bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt und unter Beachtung der ihm obliegenden und im ordentlichen Verfahren bereits hinlänglich zur Kenntnis gebrachten Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) hätte der Gesuchsteller das behauptungsgemäss neue Beweismittel vom 6. Juni 2011 bereits im ordentlichen Verfahren geltend machen können, sollen und müssen (vgl. Art. 125 BGG), dass er denn auch in keiner Weise darlegt, weshalb entsprechende Beschaffungsbemühungen nicht hätten möglich sein sollen, dass der Gesuchsteller somit seiner Pflicht zur Darlegung der Rechtzeitigkeit seines Revisionsgesuchs nicht nachkommt und das betreffende Beweismittel als verspätet eingereicht gilt, dass verspätet vorgetragene Revisionsgründe praxisgemäss ungeachtet der Verspätung zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen können, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass einem Gesuchsteller Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht, dass das Gericht in Würdigung des neuen Beweismittels allerdings zum Schluss gelangt, dass der Gesuchsteller das Vorliegen solcher völkerrechtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse nicht schlüssig nachweisen konnte, dass das Revisionsgesuch somit als unzulässig zu qualifizieren ist, weshalb gemäss dem Koordinationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4607/2019 darauf in einem Spruchkörper aus drei Richterinnen oder Richtern nicht einzutreten ist (vgl. a.a.O. E. 12),

D-5694/2022 Seite 5 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'500.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-5694/2022 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.